

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Entwurf zu dem Gesetz über die Kulturförderung („Kulturgesetz“)

Datum: 12. Mai 2009

Nummer: 2009-134

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**Vorlage an den Landrat**

**betreffend den Entwurf zu dem Gesetz über die Kulturförderung („Kulturgesetz“)**

vom 12. Mai 2009

**Inhaltsverzeichnis**

**ZUSAMMENFASSUNG** .....2

**I. ALLGEMEINES** ..... 3

1. Ausgangslage ..... 3

2. Ziele des Kulturgesetzes ..... 7

3. Prioritäten des Kulturgesetzes ..... 8

4. Vernehmlassung ..... 9

**II. KOMMENTIERUNG KULTURGESETZ** ..... 10

1. Systematische Einordnung ..... 10

2. Gliederung des Kulturgesetzes ..... 10

3. Titel und Ingress ..... 11

4. Erster Abschnitt: Kulturförderung im Allgemeinen (§§ 1 - 4) ..... 11

5. Zweiter Abschnitt: Kulturförderung des Kantons (§§ 5 - 13) ..... 12

6. Dritter Abschnitt: Organisation der Kulturförderung des Kantons (§§ 14 - 16) ..... 15

7. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 17 - 18) ..... 16

**III. PRÜFUNG DER REGULIERUNGSFOLGEN** ..... 16

1. Notwendigkeit staatlichen Handelns ..... 16

2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden ..... 17

3. Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen ..... 17

4. Auswirkungen auf Kulturschaffende ..... 17

5. Finanzielle Auswirkungen ..... 17

6. Alternative Regelungen ..... 18

7. Zweckmässigkeit im Vollzug ..... 18

8. Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung ..... 18

9. Zusammenfassung "Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung" ..... 20

**IV. ANTRAG** ..... 20

## ZUSAMMENFASSUNG

Das in dieser Vorlage im Entwurf vorliegende "Gesetz über die Kulturförderung" (Kulturgesetz) ersetzt das „Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen“ von 1963 und regelt die Belange der zukünftigen Kunst- und Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft. Das neue Gesetz hat folgende Basis und Merkmale:

- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur durch Kanton und Gemeinden sind als öffentliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verbrieft. Es gilt, diesen Auftrag auf Gesetzgebungsebene umzusetzen.
- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur erfolgt unter regionalen Gesichtspunkten.
- Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur umfasst alle Niveaus und Wirkungsgrade (Breite und Spitze / Priorität und Subsidiarität).
- Besondere Bedeutung hat das Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Trägerschaften (interkommunal/interkantonal).
- Sinnvolle Förderung von Kunst und Kultur geschieht im Spannungsfeld zwischen lokalem Ursprung und globaler Wirkung.
- Es ist eine Tatsache, dass die Stadt Basel eine Art urbanes, kulturelles Zentrum der Region darstellt. Daher kommt dem Zusammenwirken zwischen den Kunst- und Kulturakteuren, den Institutionen, dem Publikum und den Medien - nicht nur was die finanzielle Mitträgerschaft betrifft - vor allem inhaltlich und regional eine grosse Bedeutung zu.
- Das vielfältige Kulturangebot im Baselbiet hat zum einen originären Charakter, wenn es um Volks- und Vereinskultur geht. Es hat komplementären Charakter in einem regionalen Rahmen, wenn es um neue, zeitgenössische Angebote und Strukturen geht.
- Ein wachsender Teil der Kultur- und Kunstkonsumenten und -konsumentinnen in allen Bereichen kommt aus dem Baselbiet.
- Das Gesetz berücksichtigt die kulturpolitische Praxis des Kantons seit 1985 und integriert Handlungs- und Wirkungsfelder wie Museen, Bibliotheken, Archäologie, zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung.
- Der Zugang der Bevölkerung des Baselbiets zur regionalen Kultur wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gefördert.
- Die Überführung des bisherigen in das neue Kulturgesetz ist kostenneutral. Davon ausgenommen sind allfällige Mehraufwände im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfung.

## I. ALLGEMEINES

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Kantonale Kulturförderung

##### ***a) Gesetzliche Grundlagen der kantonalen Kulturförderung***

Gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Förderung der Kultur als öffentliche Aufgabe Inhalt des Kulturartikels der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (§ 101 KV). Dieser hält fest, dass Kanton und auch die Gemeinden das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten fördern und sich bemühen, Erkenntnisse und Leistungen daraus allen zugänglich zu machen. Im Weiteren sieht er den Unterhalt von Einrichtungen der Kulturpflege - wie Museen und Bibliotheken - und die Unterstützung von Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit vor. Der Kulturartikel der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

##### **§ 101 Kultur**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, Erkenntnisse und Leistungen aus Kunst und Wissenschaft allen zugänglich zu machen.

<sup>3</sup> Sie können Einrichtungen der Kulturpflege unterhalten und Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit unterstützen.

Weitere Verfassungsartikel befassen sich mit kulturellen Anliegen. So § 6 lit. e KV („Freiheitsrechte“), welcher die Freiheit der künstlerischen Betätigung als Grundrecht ausdrücklich schützt. § 17 lit. a KV („Recht auf Bildung, Arbeit und Wohnung“) hält fest, dass sich der Kanton und die Gemeinden dafür einsetzen, dass der Einzelne am Kulturleben teilnehmen kann. Die Förderung des Kulturlebens durch die Bürgergemeinden wird in § 44 Abs. 3 KV genannt und der Schutz erhaltenswerter Ortsbilder und Kulturgüter in § 102 KV.

Schliesslich nennt die Kantonsverfassung ein Grundanliegen der Kultur: In der Präambel verbrieft sie die Absicht, die Entfaltung des Menschen als Individuum und als Glied der Gemeinschaft zu erleichtern.

Das nur sechs Paragraphen umfassende Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung von kulturellen Bestrebungen („Kulturbeitragsgesetz“, SGS 363) war die gesetzliche Grundlage der kantonalen Kulturförderung. Es wurde in den sechziger Jahren als reines Subventionsgesetz verfasst und vermag heutigen Ansprüchen nicht zu genügen. Hingegen regeln eine Vielzahl von Verordnungen, Dienstordnungen und Vereinbarungen verschiedene Teilaspekte der kantonalen Kulturförderung.

Die wichtige Rolle der Kultur im Kanton wird durch weitere gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich unterstrichen. Dazu gehören das Gesetz über die Archivierung (SGS 163), das Filmgesetz (SGS 543), das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791) sowie das Archäologiegesezt (SGS 793). Da sich diese Gesetze auch heute noch bewähren, sollen diese unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Weitere kulturrelevante Bestimmungen finden sich schliesslich in folgenden Gesetzen: Das Gemeindegesetz hält beispielsweise die Wohlfahrtspflege durch die Einwohnergemeinden fest (SGS 180), das Steuergesetz regelt die Möglichkeit der Steuerbefreiung im gemeinnützigen und öffentlichen Bereich (SGS 331), und das Tourismusgesetz nennt die Förderung des Bewusstseins für die kulturelle Eigenart im Kanton als eines der Gesetzesziele (SGS 503).

Mit dem nun vorliegenden Ersatz des Kulturbeitragsgesetzes von 1963 wird das Hauptthema der Kulturförderung neu geregelt. Seine Wirkung wird das neue Kulturgesetz im Zusammenspiel mit den übrigen bestehenden Gesetzesgrundlagen entfalten.

## **b) Merkmale und Praxis der Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft**

### *Merkmale*

1. Mit Augusta Raurica und dem Park "Sculptures at Schoenthal" hat das Baselbiet zwei herausragende Kunst- und Kulturangebote mit überregionaler Ausstrahlung resp. nationaler Bedeutung.
2. Das Baselbiet steht im regen Austausch mit dem vielfältigen Kunst- und Kulturangebot der Stadt Basel; 50-60% Prozent des Publikums kommen aus dem Baselbiet. Tendenz zunehmend. Kunst- und Kulturschaffende mit Baselbieter Wurzeln werden in Basel (oder im Ausland) ausgebildet und arbeiten resp. "amortisieren" ihre Arbeit in der Stadt.
3. Das Baselbiet beteiligt sich im Rahmen des "Kulturvertrags" (1997) mit 1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen an den zentralörtlichen Kulturinstitutionen in Basel-Stadt. Der Vertrag gilt im schweizerischen Kontext als partnerschaftliches Modell.
4. Im Vergleich zu Kantonen mit einer ähnlichen Agglomerationsstruktur (AG, BE, LU, SG) hält sich das Engagement der Baselbieter Gemeinden in engen Grenzen - sowohl gegen innen als auch gegen aussen (Statistik 2005/2006). Dabei wäre Kulturpolitik eine klar definierte kommunale Aufgabe - auch mit Blick über die Grenzen (interkommunal und auf die Stadt Basel bezogen). Die meisten Gemeinden betreiben keine "Kulturpolitik" über ihre Grenzen hinaus. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es im Baselbiet im Unterschied zu anderen Kantonen praktisch keine grösseren Agglomerationszentren oder Gemeinden mit urbaner Bedeutung gibt.
5. Im Baselbiet gibt es die Jugendmusikschulen, welche komplementär zur Musik-Akademie in der Stadt ein qualitativ hoch stehendes Ausbildungsangebot ausweisen, das aber nicht als kulturpolitisches sondern als bildungspolitisches Angebot positioniert ist.
6. Im Gegensatz zum Bereich Sport fehlt es im Baselbiet - mit wenigen Ausnahmen - an professionellen kulturellen Infrastrukturen und Instrumenten.
7. Zeitgenössische Kunst und professionelle Kultur haben es in kommunalen Strukturen und auf der individuellen Ebene nicht einfach, sich im "Dorf" einen von der Politik anerkannten Platz zu schaffen. Vieles spielt sich auf der Ebene der "freiwilligen Vergabung" ab.

### *Praxis*

Die Kulturpolitik im Baselbiet orientiert sich inhaltlich an folgenden vier gelebten Eckwerten:

1. Das Baselbiet pflegt seine kulturhistorisch bedeutsamen Monumente. Gleichzeitig aber auch gleichwertig setzt es sich aber auch für die Entwicklung neuer Kulturinhalte und -formen ein. Die Kulturpolitik des Kantons Basel-Landschaft ist **pluralistisch**. Sie fördert zeitgenössisches Kunstschaffen mit allen Risiken aber auch allen Nebenwirkungen in den Bereichen visuelle Kunst, Literatur, Musik, Tanz und Theater. Sie will Geschehenes in lebendiger Erinnerung halten und die Geschichte dieser Region vergegenwärtigen.
2. Das kulturelle Erbe wird unter anderem in den Sammlungen des Kantons dokumentiert; die Museen und Bibliotheken des Kantons erforschen, vermitteln und erhalten es. Denkmalschutz und Archäologie sorgen für die Erhaltung sowie Erschliessung der kulturhistorisch wertvollen Substanz.
3. Im Rahmen von **partnerschaftlichen** Projekten gilt es, bedarfs- und bedürfnisorientierte gemeinsame Trägerschaften oder Kooperationen in der Region zu kreieren. Ein Beispiel könnte ein gemeinsames Kulturkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sein, das mittels Prioritäten festhält, welche Institutionen, Quellen und Orte in unserer Region zukünftig und nachhaltig erhaltens- resp. förderungswert sind. Partnerschaft definiert sich nicht nur über die Buchhaltung, sondern vorrangig über gemeinsame Inhalte und Werte. Die erfolgreiche gemeinsame Förderpraxis in den klassischen Domänen Theater, Musik, Tanz, Literatur und Film hat sich bewährt und soll ergänzt resp. ausgebaut werden.

4. Der Kanton Basel-Landschaft **profilert** seine Kulturpolitik an den Werten des citoyen public, an der res publica, d.h. Kultur ist nicht allein Privatsache. Das gilt, auch wenn Kunst und Kultur selbstredend immer aus privater Initiative und Phantasie hervorgehen. Erst in der Öffentlichkeit aber – also im Diskurs, in der Kritik, mit dem Beifall, kann sich Kunst und Kultur behaupten und damit profilieren. Im Baselbiet muss es unterschiedlichste öffentliche Orte geben, in denen Risiko und Unabhängigkeit garantiert sind und somit zur öffentlichen Sache werden. Kulturpolitik der Zukunft macht nicht dicht, sondern öffnet sich gegenüber der Welt, den Anderen und kreiert damit so etwas wie gesundes Selbstbewusstsein. In der Gründerzeit des Landkantons eine ausgesprochene Tugend. Nur wer ein offenes Haus pflegt, wird andernorts eingeladen. Wer nur für sich schaut, bleibt daheim.

#### Finanzielle und organisatorische Aspekte

Der Kanton hat seine Kunst- und Kulturförderung seit 1985 sowohl organisatorisch als auch finanziell sukzessive ausgebaut. Seit 1997 gibt es das Amt für Kultur mit den Bereichen Museum und Archäologie, Kantonsbibliothek, Römerstadt Augusta Raurica und Kulturelles.

Im Vergleich zu anderen Kantonen mit ähnlichen Strukturen und Agglomerationsverhältnissen weist der Kanton Basel-Landschaft bezüglich Engagement, Organisation und Transparenz eine gut situierte Kulturpolitik aus.

Die Eckwerte (2004-2008):

In den Angaben sind die Mittel aus dem ordentlichen Budget (inklusive Kulturvertragspauschale) sowie aus dem Lotteriefonds enthalten.

Die kantonalen Kulturausgaben (\*=Budgetwerte) der letzten fünf Jahre präsentieren sich wie folgt:

		2008*	2007	2006	2005	2004
Zeitgenössische Kunst und Kulturförderung	Budget*	13'180'000	12'321'900	12'828'500	11'861'930	11'812'900
	Lotteriefonds	2'300'000	2'480'000	2'476'900	1'953'970	2'581'600
	total	15'481'000	14'801'900	15'305'400	13'815'900	14'394'500
Archäologie & Kantonsmuseum	Budget	6'709'600	4'719'900	4'876'600	4'312'410	4'409'200
Römerstadt Augusta Raurica	Budget	5'746'000	5'220'500	5'248'300	5'068'400	5'211'400
	Lotteriefonds	210'000	300'000	263'000		450'000
Kantonsbibliothek	Budget	2'317'000	2'227'000	2'336'700	2'662'050	2'235'800
Bibliotheken / Jugendkultur	Lotteriefonds	365'000	850'000	508'100	14'000	350'000
Literatur & Forschung / Brauchtum / Jugendkultur	Lotteriefonds	582'000	450'000	267'000	285'000	
Amt für Kultur (Stabsstelle)	Budget	85'000	113'600	59'800	62'450	54'600
Total		31'495'600	28'682'900	28'864'900	26'220'210	27'105'500
Subventionen an BS Institutionen		8'820'000	8'710'000	8'420'000	7'995'000	7'670'000
KULTURVERTRAGSPAUSCHALE BS						
Subventionen an BL Institutionen		1'738'000	1'738'000	1'701'000	1'671'000	1'751'000

## *Gemeinden*

Die Gemeinden unterstützen in der Regel kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ortskultur. Ein Vergleich der kulturbezogenen Ausgaben bei den Gemeinden mit über 6'000 EinwohnerInnen hat ergeben, dass deren Fördermittel vorwiegend an Gemeindebibliotheken, örtliche Museen sowie an örtliche Musik-, Gesangs- und Theatervereine ausgerichtet werden. In den Jahren 2005/2006 betrug der gesamte Nettoaufwand der Baselbieter Gemeinden im Bereich Kulturförderung jeweils CHF 7.4 Millionen (ca. ¼ der Kulturförderausgaben des Kantons). Im interkommunalen Vergleich variieren die Kulturausgaben stark.

Die Beiträge der Vorortsgemeinden an Institutionen in der Stadt Basel haben den Charakter von Vergabungen und variieren im Einzelfall stark. Die Beiträge haben keinen verbindlichen Status über eine fixierte Laufzeit. Die Ausgaben haben sich seit Jahren auf einer Gesamtsumme zwischen CHF 0,68 und 0,71 Mio. eingependelt.

## *Kultur(politik) als Standortfaktor*

Immer wieder wurde in den letzten Jahren die Kultur(politik) als Standortfaktor ins Feld geführt; dies vor allem in Regionen mit einem hohen Anteil an ausländischen, qualifizierten Arbeitskräften. Dazu gibt es zahlreiche Studien, Statistiken und wissenschaftlich erhärtete Resultate. Das in den letzten Jahren in Basel-Stadt eingerichtete Standortmarketing (1999) setzt bei der Vermarktung der Stadt Basel zur Hauptsache und mit Erfolg auf die Karte Kultur(angebot).

Im Baselbiet wurde dieser Erkenntnis bisher im Rahmen des Kulturvertrages mit Basel-Stadt sowie mit gemeinsamen Projekten und Fachausschüssen Rechnung getragen. Dieser gute Ansatz soll gestärkt werden. Seit der Einrichtung des Projektes "Baselland Tourismus" wachsen zudem Erkenntnis und Bedürfnis spürbar, die Kultur des Baselbiets als Faktor einzubringen (Stichwort "Standortgunst"). Ein Beispiel dafür ist die Römerstadt Augusta Raurica mit ihrem neu renovierten Römischen Theater, einem grossen, antiken Theater, welches im Juli 2007 feierlich wieder eröffnet wurde.

Damit ist der Kanton Basel-Landschaft kulturell und touristisch hervorragend positioniert. Die Bespielung des Theaters mit seinen 2'000 Plätzen erfordert angesichts der regionalen und lokalen Rahmenbedingungen ein Konzept, das auf partnerschaftliche Vernetzung, professionelle Qualität und regionale Partizipation baut. Nur so kann der «alte Ort», der während der fast fünfzehn Jahre dauernden Renovation stillgelegt war, wieder mit öffentlichem Leben erfüllt werden. Mit der Zeit könnte in Augusta Raurica dank Geschichte und Tradition, Musik und Theater so etwas wie eine baselbieterische «Zentrumsleistung» für die Region wachsen.

## **1.2 Überprüfung der kantonalen Kulturförderung**

Die kantonale Kulturförderung war in den Jahren 2000/2001 Gegenstand einer parlamentarischen Wirksamkeitskontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission. In ihrem Bericht stellte diese fest, dass das Kulturbeitragsgesetz von 1963 nicht mehr in allen Teilen mit der Wirklichkeit übereinstimme, für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich keine ausreichende Grundlage mehr biete und eine Wirksamkeitsüberprüfung nicht möglich gewesen sei. Die Geschäftsprüfungskommission hielt in der gestützt auf diesen Bericht eingereichten Motion 2003/090 die Erkenntnisse wie folgt fest:

Die Geschäftsprüfungskommission wollte nicht die geleisteten Kulturförderungsbeiträge zur Diskussion stellen, konstatierte aber, dass das Kulturbeitragsgesetz von 1963 zu eng gefasst sei und nicht als gesetzliche Grundlage einer umfassenden Kulturpolitik gelten könne. Sodann sei es als reines Subventionsgesetz nicht auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung abgestimmt und könne für verschiedene Verordnungen und Richtlinien im kulturellen Bereich keine ausreichende Grundlage bieten. Es fehle zudem eine klare Abstimmung zwischen Kulturbeitragsgesetz und Kulturvertrag und die in § 5 des Kulturbeitragsgesetzes vorgesehene Kommission sei im Jahr 1990 durch den Kulturrat abgelöst worden. Die Motion forderte eine Klärung des Zwecks der

Kulturförderung, der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden, sowie eine Definition der Kriterien und Interventionsarten der Kulturförderung.

Aufgrund dieses Befunds beauftragte die Geschäftsprüfungskommission den Regierungsrat mit der Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes von 1963, mit welcher eine solide Rechtsgrundlage für die heutige Praxis der Kulturbeiträge geschaffen werden soll.

### 1.3 Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes von 1963

Im Nachgang zu einer Wirksamkeitsüberprüfung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission wurde angeregt, das Kulturbeitragsgesetzes aus dem Jahre 1963 zu revidieren, resp. in Einklang mit der bestehenden Kulturförderpraxis zu bringen. Dieses Gesetz gilt als reines Subventionsgesetz, ohne kulturpolitische Vorgaben, wie sie aus der Kantonsverfassung von 1984 ableitbar sind. Die Überweisung der Motion [2003/090](#) an den Regierungsrat erfolgte anlässlich der Landratsitzung vom 18. September 2003.

In der Motion [2005/182](#) wies Landrat Christoph Rudin zusätzlich darauf hin, dass für die neue Kantonsbibliothek in Liestal sowie weitere vom Kanton betriebene Museen wie das Kantonsmuseum in Liestal und die Römerstadt Augusta Raurica keine gesetzliche Grundlage gemäss § 63 Abs. 1 KV bestehe. Die Motion mit dem Anliegen, die Kulturförderung in einem ganzheitlichen Gesamtpaket zu regeln, wurde dem Regierungsrat als Postulat überwiesen. Ebenso wurde das Postulat [2006/100](#) von Christoph Rudin betreffend ein gemeinsames Kulturkonzept für Basel-Stadt und Basel-Land am 18. Mai 2006 überwiesen.

Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, setzte im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe Kulturförderungsgesetz unter der Leitung von Niggi Ullrich (Leiter kulturelles.bl) ein, welcher folgende Personen angehören: Barbara den Brok (Leiterin Archäologie und Museum), Martin Leuenberger (Generalsekretär BKSD bis 30.11.2008), Gerhard Matter (Leiter Kantonsbibliothek), Fabian Moeller (Rechtsabteilung BKSD), Dani Suter (Augusta Raurica) sowie Benno Widmer (externer Sachverständiger und Gesetzesredaktor). Die Arbeitsgruppe erarbeitete in zehn Sitzungen in den Jahren 2006 bis 2008 den vorliegenden Entwurf des Kulturgesetzes.

Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes trug der Entwicklung im Kunst- und Kulturförderungsbereich Rechnung und strebte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Innovation an. In den letzten Jahren haben mehr als ein Viertel der Kantone den Kulturbereich in neuen gesetzlichen Grundlagen erfasst. Der Gesetzesentwurf orientiert sich an der bewährten Kulturkodifikation des Kantons Freiburg, wobei auch die Entwicklungen in der jüngeren Gesetzgebung anderer Kantone berücksichtigt wurden. Er entspricht der Kompetenzaufteilung von Art. 69 der Bundesverfassung, wonach die Kultur im Kompetenzbereich der Kantone liegt, und berücksichtigt die entsprechenden Entwürfe und Berichte des Bundes.

## 2. Ziele des Kulturgesetzes

Die Berichte und die Vorarbeiten haben aufgezeigt, dass es bei der Erarbeitung des Entwurfs des Kulturgesetzes galt:

- den Kulturartikel (§ 101) der Kantonsverfassung umzusetzen;
- eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung und bereits bestehende kulturelle Institutionen des Kantons zu schaffen;
- die Schwerpunktsetzung und Steuerung bei der Kulturpolitik zu regeln;



- die Anliegen der kulturellen Vielfalt und des Zugangs zur Kunst und zur Kultur gesetzlich zu verankern;
- dem Kunst- und Kulturrengagement über die Kantonsgrenzen hinaus eine gesetzliche Grundlage zu schaffen;
- die Organisation und Aufgabenteilung bei der kantonalen Kulturförderung verbindlich zu regeln;
- eine vielfältige und pragmatische Kulturförderung zu ermöglichen.

### 3. Prioritäten des Kulturgesetzes

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt die Zielsetzungen der Totalrevision des Kulturbeitragsgesetzes und stellt eine deutliche Verbesserung des geltenden Rechts dar. Er schliesst die Lücke zwischen dem Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101 KV) und der bereits gelebten Kulturförderung. Er regelt die Kulturförderung im Allgemeinen und erfasst auch Einrichtungen wie das Kantonsmuseum und die Kantonsbibliothek.

Im Zentrum des Gesetzes steht die Kulturförderung, das heisst die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur und der Kunst sowie die Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.

Die Schwerpunktsetzung in der Kulturpolitik erfolgt durch den Regierungsrat in Form der Auflage eines Schwerpunktprogramms „Kulturförderung“. Die Steuerung wird einerseits durch die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorzunehmende Wirksamkeitsüberprüfung, und andererseits durch die jährlich vom Landrat zu veranschlagenden Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag gewährleistet.

Die Anliegen des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Vielfalt sind festgehalten. Ebenso wurde die Kulturförderung im Austausch über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus kodifiziert.

Die vom Gesetz vorgesehenen Fördermöglichkeiten sind vielfältig und gewähren das nötige Ermessen, um die kulturellen Aktivitäten mit ihren verschiedenen Facetten zu fördern.

Schliesslich ist die vorgesehene Organisation der kantonalen Kunst- und Kulturförderung einfach, bewährt und konsequent. Die Kompetenzen sind wie folgt festgelegt:

- Dem Regierungsrat obliegt im Wesentlichen die allgemeine Kulturpolitik. Diese gestaltet er durch die Auflage des Schwerpunktprogramms „Kulturförderung“.
- Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die operative Leitung: Sie ist für die Umsetzung der Kulturpolitik des Regierungsrates zuständig, bestimmt die Kriterien zur Ausrichtung der Mittel, setzt Fachkommissionen und Jurys ein und sorgt für die Wirksamkeitsüberprüfung der Kulturförderungsmassnahmen.
- Ansprechpartner im Tagesgeschäft („die Umsetzung der kulturpolitischen Aufgaben“) ist das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen.

#### 4. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2008 die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, die Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Die Ergebnisse der Vernehmlassung stellen sich wie folgt dar:

Insgesamt wurden 135 Empfänger und Empfängerinnen direkt zur Vernehmlassung eingeladen und es war weiteren Interessierten möglich, während der Vernehmlassungsfrist vom Juli bis Oktober 2008, über die offizielle Website des Kantons Basel-Landschaft an der Vernehmlassung teilzunehmen. Innert Frist wurden total 57 Stellungnahmen bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingereicht.

Von Seiten der Parteien haben CVP, EVP, FDP, GLP und SVP an der Vernehmlassung teilgenommen. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat eine gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden verfasst, welcher sich eine Mehrzahl der Mitglieder angeschlossen haben (z.T. mit Ergänzungen). Geäussert haben sich auch die beiden Städte Liestal und Laufen sowie die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche. Als weitere kantonale Institutionen haben sich der Jugendrat, die Fachstelle Gleichstellung sowie die Gleichstellungskommission vernehmen lassen. Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, die Kulturverbände AdS (AutorInnen der Schweiz), VTS (Vereinigung der Theaterschaffenden) Suisseculture sowie der Verband der Musikschulen Baselland, der Verein Starke Region, der Chorverband beider Basel und weitere private Institutionen haben sich ebenfalls aktiv an der Vernehmlassung beteiligt.

Insgesamt kann von einer breit abgestützten Vernehmlassung gesprochen werden. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Alle Vernehmlassenden begrünnen das Gesetzesvorhaben grundsätzlich (CVP, EVP, FDP, GLP, VBLG und Städte sowie öffentlichrechtliche und private Institutionen). Das im Gesetzesentwurf ausdrücklich festgehaltene Bekenntnis des Kantons zur Bedeutung der Kultur und Kulturförderung wurde ebenfalls von allen Vernehmlassenden begrüsst. Eine Ausnahme bildet die SVP, welche eine substantielle Reduzierung der Kulturausgaben in den nächsten Jahren fordert.

Gut geheissen wurde insbesondere die Übersichtlichkeit und klare Gliederung des Gesetzesentwurfs sowie die stufengerechte und transparente Regelung der Kulturförderung (CVP, EVP, FDP, Gemeinden und Städte). Besonders begrüsst wurde der Gesetzesentwurf auch von Gemeinden im Unterbaselbiet, bei welchen die spezielle Örtlichkeit zum Ausdruck kommt (so etwa Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil). Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde als Grundsatzanliegen zwar positiv aufgefasst, wobei die konkrete Ausgestaltung noch Wünsche offen liess. Vorgeschlagen wurde etwa die Einführung einer „Kann“-Regelung für die Kulturförderung der Gemeinden (CVP, EVP, GLP), oder die ersatzlose Streichung der Nennung der Gemeinden im Gesetzesentwurf (SVP, VBLG). Positiv beurteilt wurde auch die konzise und instruktive Formulierung des Gesetzesentwurfs.

Kritisch wurde moniert, dass der Gesetzesentwurf zu offen formuliert sei (FDP, VBLG). In der Sache wurde von Seiten der Parteien und Gemeinden vor allem die Regelung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden bemängelt. Sodann wurde gefordert, dass prioritär die Kultur im Kanton zu fördern sei (FDP) und es wurde kritisiert, die Kulturförderung über die Kantonsgrenzen hinaus gehe zu weit (SVP).

Von Seiten der Kulturverbände wurde insbesondere das Fehlen einer Regelung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden und eines Kulturrates kritisiert. Sodann wurde bedauert, dass der Gesetzesentwurf nicht über den gelebten Status quo hinaus gehe.

Die anlässlich der Vernehmlassung vorgebrachten Einwände wurden in der nun neu vorliegenden Version des Gesetzesentwurfs wie folgt berücksichtigt:

- Die Kompetenzverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde geklärt: Die Gemeinden werden neu einzig im ersten Abschnitt des Gesetzes („A. Kulturförderung im Allgemeinen“) als Mitträger der Kulturförderung genannt. Dies in Erfüllung der Vorgabe von § 101 der Kantonsverfassung. In welcher Art und Weise hingegen die Gemeinden der verfassungsmässigen Aufgabe der Kulturförderung nachkommen, bleibt ihnen in Berücksichtigung der Gemeindeautonomie überlassen. Dementsprechend wurden die Gemeinden in sämtlichen Bestimmungen ab § 5 gestrichen. Die Gemeinden werden daher nur noch im ersten Abschnitt des Gesetzes getreu der verfassungsmässigen Vorgabe erwähnt. Auf diese Weise wurde dem Anliegen des Gemeindeverbands Rechnung getragen.
- Das Anliegen der Priorität der Kulturförderung im Kanton wurde umgesetzt: Dementsprechend wurde § 3 (Zuständigkeiten des Kantons) wie folgt ergänzt: "der Kanton fördert (...) *im Kanton Basel-Landschaft* sowie (...)". Dies unterstreicht die wichtige Rolle der Kulturförderung im Kantonsgebiet.
- Das Anliegen der Kulturverbände nach einer Stärkung der sozialen Sicherheit für Kulturschaffende wurde berücksichtigt. Neu erwähnt § 10 (Grundsätze, Bedingungen und Auflagen von Beitragsentscheiden) ausdrücklich die Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit bei der Vergabe von Beiträgen.

## II. KOMMENTIERUNG KULTURGESETZ

Der Kommentar zu den Bestimmungen gibt ergänzende Erklärungen zum Gesetzesentwurf, ohne den Inhalt jeder Bestimmung abschliessend darzulegen.

### 1. Systematische Einordnung

Gestützt auf den Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101) regelt das Kulturgesetz den Kulturbereich weitgehend und soll in der systematischen Gesetzessammlung im sechsten Band „Kultur, Ausbildung“ seinen Platz finden (SGS 610). Das aufzuhebende Kulturbeitragsgesetz von 1963 war aufgrund seines beschränkten Anwendungsgebiets im dritten Band „Finanzen“ platziert (SGS 366).

### 2. Gliederung des Kulturgesetzes

Der Gesetzesentwurf enthält 18 Paragraphen und ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der *erste Abschnitt* enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Kulturförderung durch den Kanton und die Gemeinden. Er verankert den Grundsatz der Kulturförderung und erläutert die Rolle von Kanton und Gemeinden. Die nachfolgenden Abschnitte betreffen ausschliesslich den Kanton.

Der *zweite Abschnitt* regelt die Kulturförderung durch den Kanton. Er gibt die Leitlinien bei der Kulturförderung und der Kooperation mit Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens, definiert die Massnahmen und Mittel der Kulturförderung sowie die Institutionen des Kantons, und regelt die Formen und das Verfahren für die Vergabe von Fördermitteln sowie den Rechtsschutz.

Im *dritten Abschnitt* werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Verwaltung geregelt.

Der *vierte Abschnitt* enthält die Schlussbestimmungen mit der Aufhebung des bisherigen Rechts und der Regelung des Vollzugs und Inkrafttretens.

### **3. Titel und Ingress**

Der Titel des Gesetzes weist auf dessen Gehalt hin, nämlich die Regelung der Kulturförderung. Der Ingress nennt mit § 101 KV die verfassungsrechtliche Grundlage.

### **4. Erster Abschnitt: Kulturförderung im Allgemeinen (§§ 1 - 4)**

Der erste Abschnitt enthält den Gegenstand des Gesetzes, Grundsätzliches und die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.

#### **§ 1 Gegenstand des Gesetzes**

Der Regelungsbereich des Gesetzes wird im ersten Paragraphen zusammengefasst. Die allgemeinen Bestimmungen zur Kulturförderung des ersten Abschnitts betreffen sowohl den Kanton wie auch die Gemeinden. Die nachfolgenden Abschnitte hingegen betreffen nur den Kanton. Der Gemeindebegriff dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Einwohner- und Bürgergemeinden.

Bereits existierende gesetzliche Grundlagen im Kulturbereich werden in Abs. 2 vorbehalten. Eine Abgrenzungsproblematik ergibt sich hierbei nicht, zumal der Anwendungsbereich dieser Spezialgesetze inhaltlich festgelegt ist (Bsp. Archiv, Film, Denkmal- und Heimatschutz etc.). Im Gesamtbild der Kulturförderung durch den Kanton handelt es sich bei diesen Spezialgesetzen um bereits vorhandene und bewährte Mosaiksteine.

#### **§ 2 Grundsätzliches**

Der dem Kulturgesetz zugrunde liegende Kulturbegriff ist weit gefasst: Unter Kultur wird das verstanden, was es dem Menschen erlaubt, seine Herkunft und seine Gegenwart in Zusammenhängen zu begreifen und daraus für die Zukunft zu lernen. Dieses Begriffsverständnis entspricht dem Versuch einer Kulturdefinition des Europarates und der UNESCO sowie dem Kulturverständnis in weiten Teilen der Schweiz. Es ist bereits Grundlage der heutigen Kulturförderungspraxis im Kanton und umfasst die gängigen Kultursparten der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst ebenso wie die audiovisuellen Medien und die Brauchtumpflege.

Das gesamtheitliche Verständnis des Begriffs „Kulturförderung“ erlaubt die Berücksichtigung von vielfältigen kulturellen Aktivitäten. Entwicklungen im kulturellen Leben zeigen, dass die Unterstützung von kulturellen Aktivitäten nicht mehr unbedingt den Bereichen Kulturunterstützung, -vermittlung und -pflege sowie -bewahrung zugeordnet werden kann. Durch seinen weit gefassten Kulturförderungsbegriff dokumentiert das Kulturgesetz, dass es für eine dynamische Entwicklung der Kultur und des Förderbegriffs offen ist. Dieses offene Verständnis des Kulturförderungsbegriffes wird vom Begriff „kulturelle Aktivitäten“ als Gegenstand der Kulturförderung gespiegelt.

#### **§ 3 Zuständigkeiten des Kantons**

Die Kulturförderung als Aufgabe des Kantons wird durch diesen Paragraphen gesetzlich verankert. Insbesondere sind kulturelle Aktivitäten im Kanton Basel-Landschaft zu fördern. Die Aufgabenzuweisung der Förderung kultureller Aktivitäten von *regionaler und überregionaler*

Bedeutung gemäss Abs. 1 an den Kanton hält die geltende Praxis fest. Sie stärkt die Rolle des Kantons auch als Ansprechpartner in kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Kanton Basel-Stadt. Dies steht im Einklang mit der geplanten Umsetzung des Gesetzes über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden, welche der Kooperation zwischen den beiden Kantonen im Kulturbereich erste Priorität einräumt.

Die Einbettung im Wirtschafts- und Kulturraum Basel wird erwähnt. Er umfasst Basel-Stadt und das Baselbiet, das solothurnische Leimental, das aargauische Fricktal sowie das Elsass und Südbaden. Der besondere Charakter des Kantons ergibt sich auf der einen Seite durch dessen räumliche und gesellschaftliche Vielfältigkeit von den Gemeinden im Oberbaselbiet bis hin zu den Agglomerationsgemeinden der Stadt Basel, und auf der anderen Seite durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt.

In Abs. 3 wird die Förderungsmöglichkeit von kommunalen kulturellen Aktivitäten im Rahmen von kantonalen Fördermodellen und -kriterien sowie Beitragsgrundsätzen festgehalten. Eine solche Förderung ist möglich, wenn die Gemeinden selbst bereits Beiträge leisten, aber auch dann, wenn eine Gemeinde selbst keine Beiträge vorsieht.

#### **§ 4 Zuständigkeit der Gemeinden**

Die bis anhin gelebte Praxis der Gemeinden bezüglich der Förderung der Gemeindekultur wird durch diese Regelung unterstrichen. Sie entspricht zudem dem Kulturartikel der Kantonsverfassung (§ 101 KV), welcher die Kulturförderung auch durch die Gemeinden ausdrücklich vorsieht.

Mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welches in § 40 f. die Wohlfahrtspflege durch die Einwohnergemeinde vorsieht, und in § 136 die Förderung der Heimatverbundenheit und kultureller Bestrebungen der Bürgergemeinde überträgt, steht das Kulturgesetz im Einklang, da die Art und Weise der Kulturförderung den Gemeinden überlassen ist. Dies erfolgt in Berücksichtigung der Gemeindeautonomie. Wie eine Gemeinde die Kultur fördern will, soll sie selber entscheiden können. Ob eine solche Förderung dabei auf die Gemeinde selber fokussiert ist, oder einen weitergehenden Charakter hat, soll ebenfalls Sache der Gemeinde sein.

Dementsprechend wurde bewusst eine offene Rahmenformulierung im Kulturgesetz gewählt, welche es den Gemeinden ermöglichen soll, die Kultur sowohl vor Ort, sowie auch im regionalen oder überregionalen Kontext zu fördern. Die folgenden Abschnitte und Paragraphen des Kulturgesetzes sehen dann auch keine weiteren Angaben zur Kulturförderung durch die Gemeinden vor, sondern beschränken sich auf die Kulturförderung durch den Kanton.

### **5. Zweiter Abschnitt: Kulturförderung des Kantons (§§ 5 - 13)**

Während der erste Abschnitt („Kulturförderung im Allgemeinen“) Grundsätzliches für den Kanton und die Gemeinden enthält, regeln der zweite und die folgenden Abschnitte ausschliesslich die Grundzüge des Kulturengagements und der Organisation der Kulturförderung des Kantons.

#### **5.1. Leitlinien, Kooperation, Mittel und Massnahmen, Institutionen**

#### **§ 5 Leitlinien**

Die vorgesehenen Leitlinien der Kulturförderung tragen dem Anliegen der Schwerpunktsetzung bei der Kulturpolitik Rechnung. Sie enthalten grundsätzliche Eckwerte der Kulturförderung.

Beim Kanton wird es dem Regierungsrat obliegen, diese Leitlinien in die vorgesehenen Schwerpunktprogramme „Kulturförderung“ einfließen zu lassen (vgl. § 14 lit. a). Die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien gehört dann zu den Aufgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie des Amtes für Kultur und seiner Fachstellen im Rahmen der Gestaltung der Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze (§ 15 und 16).

## § 6 Kooperation

Im Fokus der "Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern" steht die kontinuierliche und zunehmend institutionalisierte Kooperation mit den Trägern und Behörden des Bereichs Kultur in der Region. Zeitgemässe Kunst- und Kulturförderung orientiert sich an den Kurations- (Kulturschaffende), Produktions- (Veranstalter) und Rezeptionsstrukturen (Publikum und Besucherorganisationen) in den urbanen Zentren einer Region. Das gilt für (fast) alle Bereiche in der Kultur und Kunst.

Neben der Kooperation und Koordination gemeinsamer Förderaufgaben spielt natürlich auch die Abgeltung von Zentrumsleistungen eine wichtige Rolle. Diese ist aber naturgemäss nicht kultur-, sondern eher finanzpolitisch indiziert. Dies zeigt sich deutlich in den laufenden Partnerschaftsverhandlungen für den Bereich Kultur zwischen den beiden Kantonen BS und BL (seit Januar 2005). Auf den Kulturvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt wird ausdrücklich verwiesen. Das neue Gesetz ermöglicht im Rahmen von § 6 jederzeit die Möglichkeit, weitere oder andere Verträge einzugehen.

Weitere Beispiele für die Förderung der kulturellen Kooperation resp. des Austausches sind die Oberrheinkooperation und die Organisation IAAB (Internationale Austauschateliers der Region Basel). Das Anliegen der Kooperation ergibt sich auch aus § 3 der Kantonsverfassung.

Auch die Gemeinden werden zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern des kulturellen Lebens, etwa dem Kanton oder weiteren Gemeinden, als auch mit Privaten.

## § 7 Mittel und Massnahmen

Die Bestimmung von § 7 regelt die grundsätzlichen Interventionsarten des Kantons bei der Kulturförderung. Der Begriff „weitere zur Förderung geeignete Mittel“ soll die in einer dynamischen Kulturförderung notwendige Flexibilität sicherstellen. Als Beispiele bereits bestehender wichtiger Verträge im Kulturbereich sind der Kulturvertrag mit Basel-Stadt und der Römervertrag mit Aargau und Basel-Stadt zu erwähnen. Verträge mit natürlichen und juristischen Personen werden von dieser Bestimmung auch erfasst. Der Adressatenkreis dieser Regelung wurde bewusst offen gelassen, um Verträge sowohl mit Privaten wie auch mit öffentlichen Trägerschaften zu ermöglichen. Ebenso soll die Förderung auswärtiger Kulturschaffender im Einklang mit den Leitlinien des Gesetzes (§ 5) möglich sein.

§ 7 Abs. 1 lit. b dient der Verankerung eines möglichen basellandschaftlichen Kulturpreises, welcher durch den Regierungsrat verliehen wird (vgl. § 14).

Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass es sich im vorliegenden Gesetz um Ermessens- und nicht um Anspruchssubventionen handelt. Eine Verpflichtung des Kantons zu Leistungen im Kulturbereich besteht nicht. Damit wird § 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes umgesetzt.

## § 8 Institutionen

Bereits vom Kanton geführte Institutionen und Fachstellen werden durch diese Regelung gesetzlich verankert. Die explizite Aufnahme der Museen und Bibliotheken dient der Schaffung der bis anhin nicht bestehenden gesetzlichen Grundlage für diese Institutionen des Kantons. Der Flexibilität zur Schaffung neuer Institutionen und Fachstellen auf Verordnungsstufe und ohne Änderung der formell-gesetzlichen Grundlage dient die Formulierung "insbesondere", welche klarstellt, dass die Aufzählung nicht abschliessend gemeint ist.

## 5.2 Beiträge, Käufe und Aufträge

### § 9 Beitragsarten, Voraussetzungen

Die Kulturförderung erfolgt durch entsprechende Beiträge. Die Beitragsarten und deren Voraussetzungen sind mit § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes kompatibel. Bei den Beiträgen handelt es sich einerseits um *Subventionen* im Sinne von § 6 betreffend Subventionen des Finanzhaushaltsgesetzes (geldwerte Vorteile).

Andererseits umfasst der Oberbegriff „Beiträge“ auch vom Kanton entrichtete *Entgelte*, etwa im Rahmen des Ankaufs eines Kunstwerks oder der Vergabe eines Auftrags. Käufe und Aufträge etc. fallen im Gesetz unter „weitere geeignete Mittel“. Dabei handelt es sich nicht um Subventionen im engeren Sinn, zumal der Kanton für das geleistete Entgelt einen Gegenwert erhält.

### § 10 Grundsätze, Bedingungen und Auflagen von Beitragsentscheiden

Abs. 1 dient der gesetzlichen Verankerung der Transparenz für die Vergabepaxis. Die Festlegung der Kriterien obliegt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (§ 15). Die Anwendung dieser Kriterien im Tagesgeschäft obliegt dem Amt für Kultur (§ 16).

Auflagen (z.B. die Vorlage eines Jahresberichts) werden je nach Zweckmässigkeit vor zu erfolgenden Beitragsleistungen gemacht und sind Inhalt der Beitragsverfügung.

Durch die Aufnahme der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in Abs. 3 von § 10 wurde explizit den Vernehmlassungsforderungen der Kulturverbände Rechnung getragen und diese wichtige Thematik erfasst.

### § 11 Widerruf von Beiträgen

Diese Regelung entspricht der gelebten Praxis.

## 5.3 Finanzierungsmittel

### § 12

Für die Kunst- und Kulturförderung stehen dem Kanton zwei öffentliche Finanzquellen zur Verfügung:

- Ordentliche Mittel aus dem Voranschlag
- Mittel aus dem Lotteriefonds

Aus den ordentlichen Mitteln werden folgende Aufgaben finanziert:

- Projektbeiträge an Kunstschaffende aus allen Sparten
- Projektbeiträge an Vereine und Veranstalter in den Gemeinden
- Ankäufe Kunst
- Aufträge und Wettbewerbe
- Subventionen an Institutionen in BL und BS (Kulturvertragspauschale)
- Eigenproduktionen und -veranstaltungen
- Grabungen und Sicherstellungen, Unterhaltsarbeiten
- Vermittlung und PR
- Personal und Administration

*Für die Ausrichtung von Beiträgen an Dritte gelten generell die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes sowie allfällige untergeordnete Förderkriterien.*

Aus den Mitteln des Lotteriefonds werden folgende Aufgaben finanziert:

- grosse regionale Veranstaltungen mit Projektcharakter
- einmalige Sonderprojekte aus allen Bereichen
- Kulturpreise

*Für die Ausrichtung der Beiträge ist der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Lotteriefonds aus dem Jahre 2004.*

Der "Kulturvertrag" aus dem Jahre 1997 zwischen den beiden Kantonen BS und BL verbindet kulturpolitische Postulate mit finanzpolitischen Erwägungen. Der Vertrag regelt die Verbindlichkeit des Kantons BL mit BS im Rahmen der definierten Abgeltungspauschale (= 1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen); die Ausgestaltung der Beiträge aber regelt sich bilateral zwischen der federführenden Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den begünstigten Institutionen. Zudem ist das Erziehungsdepartement Basel-Stadt in die Entscheidungsfindung eingebunden. Der Kulturvertrag ist transparent und auch administrativ einfach handhabbar.

Bei den allenfalls von Dritten zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich beispielsweise um Legate, Stiftungen oder einmalige Zuwendungen. Dazu besteht aktuell keine Praxis.

## **5.4 Rechtsmittel**

### **§ 13**

Gegen den Entscheid der verfügenden Behörde kann Einsprache erhoben werden. Die Ermessensüberprüfung ist dabei ausgeschlossen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Kulturförderentscheide bereits auf einem ausgedehnten Entscheidungsverfahren mit beratenden Fachkommissionen und Jurys beruhen.

## **6. Dritter Abschnitt: Organisation der Kulturförderung des Kantons (§§ 14 - 16)**

Die Regelung der Organisation der Kulturförderung entspricht der bewährten Praxis. Durch die Regelung dieser Praxis auf Gesetzesstufe wird dem Anliegen nach Transparenz Rechnung getragen. Die vom Gesetzgeber in § 5 festgehaltenen Leitlinien (Vielfalt, Relevanz, Resonanz, Effizienz und Transparenz, Förderung des kulturellen Lebens an Schulen) sollen die kantonale Kulturpolitik prägen.

Die Tabelle „Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung“ auf S. 20 der Landratsvorlage bietet einen umfassenden Überblick der Aufgabenverteilung.

### **§ 14 Regierungsrat**

Die Publikation von regierungsrätlichen Schwerpunktprogrammen - zusätzlich zu den allgemein gehaltenen Jahres- und Regierungsprogrammen - in den einzelnen Bereichen der Kunst- und Kulturförderung hat durchaus "Tradition": Kulturkonzept (1990), Museumskonzept (2000), dossier kultur.bl (2002), Bibliothekskonzept (2006).

Diese mehrjährigen Schwerpunktprogramme machen Sinn, weil sie dem Regierungsrat erlauben, neben den Bereichen Bildung, Verkehr, Gesundheit, Sicherheit periodisch den Bereich Kultur gesondert und nach Prioritäten geordnet darzustellen. Ziele und Programme sichern, dass in der Öffentlichkeit Kulturpolitik als Ganzes wahrgenommen und öffentlich diskutiert wird. Sie dienen der Schwerpunktsetzung und Steuerung.

Mit der Aufnahme dieser Auflage ins Kulturgesetz erhält die Kulturpolitik ein verbindliches und transparentes Instrument.



## **§ 15 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)**

Die Aufnahme der BKSD in den Gesetzesentwurf dient der Transparenz: Die Aufgaben werden umfassend dargestellt, so dass sich die vom Kultugesetz betroffenen Kreise rasch ein klares Bild von der kantonalen Kulturförderung machen können.

Die von der BKSD festzulegenden Kriterien zur Ausrichtung der Mittel umfassen fachspezifisch publizierte und jederzeit zugängliche Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.

Fachkommissionen und Juries werden zu Beratungszwecken eingesetzt. Sie spielen eine wichtige und wertvolle Rolle bei der Sicherstellung des nötigen Fachwissens. Unter [www.kulturelles.bl.ch](http://www.kulturelles.bl.ch) können die Fachkommissionen und Juries eingesehen werden.

Als Novum wird die Wirksamkeitsüberprüfung in lit. f ausdrücklich festgehalten. Als Mittel der Wirksamkeitsüberprüfung gelten nach derzeitigem Stand der Lehre die Evaluation ("Erreichen die kantonalen Massnahmen und Programme die gewünschten Ziele?"), das Controlling ("Sind die Kosten und Leistungsdaten verwaltungsintern gesichtet?") sowie das Monitoring aus der verwaltungsexternen Perspektive.

Für kantonseigene Betriebe mit eigenständigen, selbst produzierten Programmen und Projekten ist die periodische Berichterstattung nach inhaltlichen, betrieblichen und prioritären Gesichtspunkten sinnvoll und sogar wünschbar. Sie erhöhen die Legitimation der Betriebe und Programme resp. Projekte.

## **§ 16 Amt für Kultur und seine Fachstellen**

Als Ansprechpartner für die Kulturförderung dient das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen. Im Sinne der Transparenz werden diese im Gesetz explizit aufgeführt. Als "one-stop-shop" nimmt das Amt für Kultur mit seinen Fachstellen das Tagesgeschäft wahr und bereitet die Entscheide der BKSD vor.

## **7. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 17 - 18)**

### **§ 17 Aufhebungen bisherigen Rechts**

Der vorliegende Gesetzesentwurf fügt sich in der vorliegenden Form gut in die basellandschaftliche Gesetzgebung ein. Es sind keine Gesetzesänderungen vorzusehen. Wegen der Totalrevision ist das Kulturbeitragsgesetz von 1963 aufzuheben.

### **§ 18 Vollzug und Inkrafttreten**

Keine Bemerkung.

## **III. PRÜFUNG DER REGULIERUNGSFOLGEN**

### **1. Notwendigkeit staatlichen Handelns**

Das Kultugesetz ermöglicht die verfassungsmässig vorgegebene Kulturförderung durch Kanton und Gemeinden (vgl. §§ 1 und 2). Mit der ersatzlosen Aufhebung des Kulturbeitragsgesetzes verlöre der Kanton die formell-gesetzliche Legitimation in weiten Teilen der Kulturförderung.

## 2. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Das Kulturgesetz legiferiert den gelebten "Status quo". Es klärt die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (§§ 3 und 4): Der Kanton fördert primär kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen und überregionalen Ausstrahlung. Auf welche Art und Weise die Gemeinden die kulturellen Aktivitäten fördern wollen ist ihnen freigestellt, da dies in deren Autonomie fällt.

Dementsprechend beschränkt sich das Kulturgesetz für die Gemeinden darauf, den Verfassungsauftrag von § 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung ("Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten") im ersten Abschnitt zu erwähnen, ohne hingegen materiell in die Art und Weise der Kulturförderung durch die Gemeinden einzugreifen.

Unmittelbare Kostenfolgen für den Kanton oder die Gemeinden, welche den bereits praktizierten Rahmen überschreiten, hat das neue Kulturgesetz nicht.

## 3. Auswirkungen auf Institutionen und Organisationen

Im Gegensatz zum Kulturbeitragsgesetz von 1963 sieht das Kulturgesetz die Kooperation von Kanton und Gemeinden mit kulturellen Institutionen und Organisationen ausdrücklich vor (§ 6) und trägt somit der wichtigen Bedeutung dieser Protagonisten Rechnung.

## 4. Auswirkungen auf Kulturschaffende

Mit dem Kulturgesetz bekennen sich der Kanton und die Gemeinden zum Grundsatz der Kulturförderung als staatliche Aufgabe (§ 2, vgl. auch § 101 der Kantonsverfassung).

Die Grundzüge der kantonalen Kulturförderung werden mit dem Kulturgesetz erstmals in einem Gesetz festgeschrieben. Dies erleichtert die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Kulturförderung.

Das Gesetz umschreibt nicht nur Gegenstand und Zweck der Kulturförderung (§§ 1 und 2) sondern regelt auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (§§ 3 und 4) und nennt die Leitlinien der Kulturförderung (§ 5). Die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens wird ausdrücklich festgehalten (§ 6).

Im Weiteren nennt das Gesetz die Kulturförderungsmassnahmen des Kantons (§§ 7ff.) und regelt die Grundzüge der Organisation der Kulturförderung des Kantons in einfacher Art und Weise (§§ 14 ff.) wie folgt:

Für strategische Vorgaben (Kulturpolitik, Schwerpunktprogramm "Kulturförderung") ist der Regierungsrat zuständig und für die Sicherstellung der operativen Bereiche zeichnet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verantwortlich.

Das Tagesgeschäft schliesslich wird vom Amt für Kultur und seinen Fachstellen wahrgenommen, welche als Ansprechpartner für die Kulturförderung dienen (§ 16).

Schliesslich öffnet das Gesetz die Kulturförderung über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus, was in der heutigen kulturellen Arbeit von besonderer Bedeutung ist.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Die Überführung des Gesetzes vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen in das neue Kulturgesetz ist grundsätzlich kostenneutral. Allenfalls kann es im Zusammenhang mit den neu vorgesehenen Wirksamkeitsüberprüfungen zu Mehrkosten kommen, über deren Höhe sich derzeit keine Aussage machen lässt.

## **6. Alternative Regelungen**

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (§ 3, SGS 310) bedarf jede Ausgabe einer gesetzlichen Grundlage. Eine alternative Regelung ist nicht möglich. Der vorliegende Entwurf bildet die gesetzliche Grundlage für Beiträge im Kulturbereich.

## **7. Zweckmässigkeit im Vollzug**

Das die Bereiche der (kantonalen) Kunst- und Kulturförderung umfassende Kulturgesetz ermöglicht mit Blick auf den Vollzug folgende Erkenntnisse:

### **7.1 Legitimation**

Durch das Gesetz erhält die bisherige kulturpolitische Praxis eine umfassende Legitimation als Aufgabenfeld des Kantons. Die Kulturpolitik bekommt einen offiziellen Status, sie wird wie in der Verfassung vorgesehen zur gesetzlich legitimierten, ordentlichen Aufgabe.

### **7.2 Klarheit und Kontinuität**

Das Kulturgesetz schafft Klarheit und Kontinuität für die Kunst- und Kulturschaffenden sowie -institutionen im Kanton Basel-Landschaft, für die Bevölkerung sowie die mit dem Vollzug beauftragten Stellen.

### **7.3 Verbindlichkeit**

Die im Kulturgesetz definierten Aufgaben und Kooperationen sind für alle Partner resp. Akteure im kulturpolitischen Feld verbindlich, selbstverständlich unter Berücksichtigung resp. Einhaltung der örtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen.

### **7.4 Verständlichkeit und Transparenz**

Die mit dem Vollzug beauftragten Stellen sind zur Transparenz und Verständlichkeit gegenüber den Institutionen, den Kunst- und Kulturschaffenden sowie der Öffentlichkeit verpflichtet.

## **8. Regulierungsfolgenabschätzung gemäss KMU-Entlastungsgesetzgebung**

### **8.1 Betroffenheit von KMU**

Eine Vielzahl von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen sind als KMU (kleine und mittlere Unternehmen; weniger als 249 Beschäftigte) zu bezeichnen. Durch das Kulturgesetz wird ihr Administrativaufwand nur indirekt, im Rahmen der Beantragungsmöglichkeit von Beiträgen, und nicht in zunehmender Weise betroffen.

### **8.2 Anzahl betroffener KMU**

Für die Schätzung der Anzahl (indirekt) betroffener KMU muss auf die Anzahl der durchgeführten Gesuchverfahren zurückgegriffen werden. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 622 Gesuche behandelt. Aus dieser Zahl geht aber nicht ohne weiteres die Anzahl betroffener KMU's hervor, zumal ein Teil der Gesuchsteller auch Vereine oder zeitlich limitierter einfacher Gesellschaften primär ideeller Natur sind. Etwa 10% der eingegangenen Gesuche lassen sich den KMU zuordnen. Hingegen profitieren KMU's stark von Aufträgen und Lieferungen, die aus den gesprochenen Beiträgen oder Subventionen resultieren.

### 8.3 Art und Ausmass der Betroffenheit von KMU

Sofern KMU im kulturellen Bereich eine staatliche Förderung beantragen, wird der Antrag im Rahmen von § 9 des Kulturgesetzes aufgrund von Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen geprüft.

Das Ausmass der Betroffenheit für Gesuchsteller hält sich dabei in zumutbaren Grenzen: Bereits heute können sämtliche Modalitäten unter [www.kulturelles.bl](http://www.kulturelles.bl) einfach und praxistauglich abgerufen werden. Gesuchstellende KMU werden durch die nach Kultursparten und -bereiche von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Wegleitungen durch das Prozedere geführt. Im Sinne eines "one-stop-shop" können alle Gesuche an "kulturelles.bl, 4410 Liestal" gerichtet werden.

### 8.4 Bewertung Regulierungsfolgenabschätzung für KMU

Das Kulturgesetz sieht keine zusätzlichen administrativen Belastungen oder Einschränkungen von KMU vor. Im Gegenteil: es begünstigt diese als mögliche Beitragsempfänger. Das Kulturgesetz ist daher KMU-verträglich.

## 9. Zusammenfassung „Wer macht was bei der staatlichen Kulturförderung“

Wer	Was	Wo geregelt (Kulturgesetz)
KANTON	Fördert insbesondere <i>kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Ausstrahlung</i> sowie <i>kulturelle Aktivitäten im Wirtschafts- und Kulturraum Basel</i> . Er kann sich im Rahmen von kantonalen Fördermodellen, Förderkriterien oder Beitragsgrundsätzen an kulturellen Aktivitäten der Gemeinden beteiligen.	§ 3
GEMEINDEN	Nehmen die Kulturförderung im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie wahr.	§ 4
Landrat	Gewährt die jährlich veranschlagten Kredite aus dem Voranschlag.	§ 12 lit. a
Regierungsrat: "strategisch"	Bestimmt die Kulturpolitik und legt das Schwerpunktprogramm „Kulturförderung“ auf. Regelt die Organisation der Kulturförderung und setzt den Kulturrat ein. Verleiht den Kulturpreis.	§ 14 lit. a § 14 lit. b § 14 lit. c
BKSD "operativ"	Behandelt alle kulturpolitischen Aufgaben.  Setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturpolitik um. Bestimmt Kriterien zur Ausrichtung der Mittel. Entscheidet über die Verwendung der Mittel. Setzt beratende Fachkommissionen und Jürs ein.	§ 15 lit. a  § 15 lit. b § 15 lit. c § 15 lit. d § 15 lit. e
Amt für Kultur mit Fachstellen "Tagesgeschäft"	Setzen die kulturpolitischen Aufgaben um (auch sog. „Tagesgeschäft“). Dienen als Ansprechpartner für die kantonale Kulturförderung.	§ 16 Abs. 1 § 16 Abs. 2

#### IV. ANTRAG

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

- a) das Kulturgesetz gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und
- b) die Motion 2003/090 der GPK vom 10. April 2003 sowie die Motion 2005/182 von C. Rudin vom 23. Juni 2005 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 12. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Ballmer

Der Landschreiber:  
Mundschin

#### Beilagen:

- Entwurf Kulturgesetz vom 9. April 2009 (Beilage 2)
- Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung von kulturellen Bestrebungen ("Kulturbeitragsgesetz") / (Beilage 3)
- Motion 2003/090 vom 10.4.2003 (Beilage 4)
- Motion 2005/182 vom 23.6.2005 (Beilage 5)

**Gesetz [ENTWURF, Stand 28. April 2009]  
über die Kulturförderung („Kulturgesetz“)**

vom [...]

GS [...]

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 101 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst als Gesetz:*

**A. Kulturförderung im Allgemeinen**

**§ 1** Gegenstand des Gesetzes

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Gegenstand:

- a. die allgemeinen Bestimmungen über die Kulturförderung durch den Kanton und die Gemeinden,
- b. die Kulturförderung des Kantons,
- c. die Organisation der Kulturförderung des Kantons.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Kulturförderung gemäss den folgenden Spezialgesetzen:

- a. Gesetz vom 11. Mai 2006 über die Archivierung<sup>2</sup>,
- b. Filmgesetz vom 3. März 1980<sup>3</sup>,
- c. Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz<sup>4</sup>,
- d. Gesetz vom 11. Dezember 2002 über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten<sup>5</sup>,
- e. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>6</sup>.

**§ 2** Grundsätzliches

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur.

<sup>2</sup> Die Kulturförderung umfasst die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur, der Kunst und des Kulturschaffens sowie die Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den Zugang dazu ermöglichen und erleichtern.

**§ 3** Zuständigkeiten des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton fördert insbesondere kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie kulturelle Aktivitäten im Wirtschafts- und Kulturraum Basel.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei den besonderen Charakter des Kantons Basel-Landschaft im regionalen und schweizerischen Kontext.

<sup>3</sup> Er beteiligt sich an kulturellen Aktivitäten der Gemeinden soweit diese Gegenstand von kantonalen Fördermodellen, Förderkriterien oder Beitragsgrundsätzen sind.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100.

<sup>2</sup> GS 35.948, SGS 163.

<sup>3</sup> GS 27.489, SGS 545.

<sup>4</sup> GS 31.132, SGS 791.

<sup>5</sup> GS 34.846, SGS 793.

<sup>6</sup> GS 34.637, SGS 640.

#### § 4 Zuständigkeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern insbesondere kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur vor Ort.

<sup>2</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

### B. Kulturförderung des Kantons

#### *I. Leitlinien, Kooperation, Mittel und Massnahmen, Institutionen*

#### § 5 Leitlinien

Der Kanton beachtet bei der Kulturförderung folgende Leitlinien:

- a. er fördert die Vielfalt der kulturellen Aktivitäten und trägt den verschiedenen kulturellen Sparten Rechnung,
- b. er berücksichtigt sowohl die Relevanz als auch die Resonanz kultureller Aktivitäten,
- c. er sorgt für Effizienz und Transparenz,
- d. er setzt sich dafür ein, dass die Schulen aller Stufen das kulturelle Leben fördern.

#### § 6 Kooperation

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit öffentlichen und privaten Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens im Wirtschafts- und Kulturraum Basel, in der Schweiz und im Ausland zusammen.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert den kulturellen Austausch.

<sup>3</sup> Die Abgeltung zentralörtlicher Leistungen durch kulturelle Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Kulturvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt.<sup>7</sup>

#### § 7 Mittel und Massnahmen

<sup>1</sup> Bei der Kulturförderung setzt der Kanton folgende Mittel und Massnahmen ein:

- a. er gewährt Beiträge, schliesst Verträge und setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein,
- b. er würdigt besondere kulturelle Leistungen mittels Vergabungen und Auszeichnungen,
- c. er trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen,
- d. er erlässt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der im Kulturbereich tätigen Privatpersonen und Institutionen, welche vom Kanton gefördert werden,
- e. er schafft und führt öffentliche Institutionen wie Museen und Bibliotheken.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistung.

#### § 8 Institutionen

Der Kanton führt insbesondere folgende Institutionen und Fachstellen:

- a. die Kantonsbibliothek,
- b. das Kantonsmuseum,
- c. die Römerstadt Augusta Raurica,
- d. die Fachstelle für Archäologie,
- e. die Fachstelle für zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung.

<sup>7</sup> GS 32.999, SGS 366.16

## II. Beiträge, Käufe und Aufträge

### § 9 Beitragsarten, Voraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge werden in Form von Zuwendungen an wiederkehrende Betriebskosten, projektorientierten finanziellen Zuwendungen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder weiteren geeigneten Mitteln gewährt.

<sup>2</sup> Die Vorlage eines Budgets und eines Finanzierungsplans ist Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen.

### § 10 Grundsätze, Bedingungen und Auflagen von Beitragsentscheiden

<sup>1</sup> Beitragsentscheide erfolgen auf der Basis von Fördermodellen, Förderkriterien und Beitragsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Beitragsentscheide können von Bedingungen, wie der Bekanntgabe der Unterstützung durch den Kanton oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Sie können auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten, der Erbringung von Leistungen oder der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, versehen werden.

<sup>4</sup> Über die Verwendung der öffentlichen Gelder ist in jedem Fall eine Abrechnung und ein Bericht zu erstellen.

### § 11 Widerruf von Beiträgen

Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.

## III. Finanzierungsmittel

### § 12

Die Kulturförderungsmassnahmen werden insbesondere finanziert durch:

- a. jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag,
- b. jährlich aus dem kantonalen Lotteriefonds zugeteilte Mittel,
- c. von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.

## IV. Rechtsmittel

### § 13

<sup>1</sup> Gegen einen Entscheid über die Gewährung eines Beitrags kann bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Behörde kann den angefochtenen Entscheid nur auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften, der Rechtsgleichheit oder des Diskriminierungsverbotes sowie auf Willkür hin überprüfen.

## C. Organisation der Kulturförderung des Kantons

### § 14 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a. er bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck ein über mehrere Jahre gültiges Schwerpunktprogramm „Kulturförderung“ auf und erstattet Bericht,
- b. er regelt die Organisation der Kulturförderung durch den Kanton und setzt den Kulturrat ein,
- c. er verleiht den kantonalen Kulturpreis.



**§ 15** Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die Kulturdirektion ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a. sie behandelt alle kulturpolitischen Aufgaben,
- b. sie setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturpolitik um,
- c. sie bestimmt die Kriterien zur Ausrichtung der Mittel,
- d. sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten, zugeteilten und zur Verfügung gestellten Mittel,
- e. sie setzt beratende Fachkommissionen und Jurys ein,
- f. sie sorgt für die Wirksamkeitsüberprüfung der Kulturfördermassnahmen.

**§ 16** Amt für Kultur und seine Fachstellen

<sup>1</sup> Das Amt für Kultur und seine Fachstellen sind für die Umsetzung der kulturpolitischen Aufgaben zuständig.

<sup>2</sup> Das Amt für Kultur und seine Fachstellen dienen als Ansprechpartner für die Kulturförderung durch den Kanton.

**D. Schlussbestimmungen****§ 17** Aufhebungen bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen wird aufgehoben.

**§ 18** Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	<b>Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen</b>
SGS-Nr.	366
GS-Nr.	22.444
Erlassdatum	<a href="#">21. Februar 1963</a>
In Kraft seit	26. Mai 1963

#### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">26.04.1979</a>	27.202	14.04.1980	

## Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen

Vom 21. Februar 1963

GS 22.444

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 2 der Staatsverfassung, beschliesst als Gesetz:

### § 1

Der Kanton kann an kulturelle, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im öffentlichen Interesse wirkende Institutionen und Vereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts Beiträge leisten, die jeweils im Voranschlag festgelegt werden.

### § 2

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Gesuchsteller, die in der Regel dauernd der Einwohnerschaft des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehen und wahlweise nachstehende Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Gesuchsteller können insbesondere Schulen sein, die im Dienste der Musikerziehung der Jugend im allgemeinen des Instrumentalunterrichts oder der Ausbildung von Lehrkräften für den Musikunterricht stehen.

<sup>3</sup> Beiträge können auch an Institutionen und Vereinigungen geleistet werden, die das Konzert- oder das Theaterleben pflegen und dabei der klassischen oder zeitgenössischen Literatur dienen.

<sup>4</sup> Die Beitragsleistungen an die Jugendmusik-Schulen der Einwohnergemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes<sup>1,2</sup>.

### § 3

Bedingung für die Gewährung eines Beitrages ist, dass solche Institutionen und Vereinigungen dem Kanton Basel-Landschaft eine Vertretung in ihrer Verwaltung oder sonst ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Beiträge einräumen.

<sup>1</sup> GS 27.169, SGS 640.

<sup>2</sup> Fassung vom 26. April 1979 (GS 27.202), in Kraft seit 14. April 1980.

**§ 4**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit solchen Institutionen oder Vereinigungen auf längere Dauer abschliessen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Musikakademie Basel im Rahmen von § 1 ein Abkommen ab zur Ausbildung basellandschaftlicher Lehrer und Lehramtskandidaten sowie zur Aufnahme einer bestimmten Schülerzahl.

**§ 5**

Der Regierungsrat wählt eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zur Beratung der eingehenden Gesuche und zur Ausübung des Mitspracherechtes gemäss § 3.

**§ 6**

Der Landrat setzt das Gesetz nach der Annahme durch das Volk in Kraft.<sup>1</sup> Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat.

---

<sup>1</sup> In Kraft seit 26. Mai 1963.